



**An GOTTES Gnaden/
Friedrich Augustus/
König in Pohlen ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachsen/
Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westpha-
len ꝛc. Chur-Fürst / ꝛc.**



Ieber Getreuer. Nachdem eingelauffener
Nachricht nach der Feind wirklich im Lande / jedoch aber / wie
verlautet / noch zur Zeit gute Ordre hält; Als begehren Wir
hiermit / du wollest sowohl vor deine Person in dem dir anver-
traueten Amte bleiben / und darinne auf ein und andern Fall
alle benötigte Anstalt machen / sondern auch denen in das dir
anvertraute Amte einbezirkten Schrifte- und Ambsassen von
Ritterschafft und Städten / und zwar denen erstern Krafft dies-
ses / denen andern aber sonst gewöhnlicher maßen andeuten / und
zureden / daß sie von ihren Häusern und Nahrungen nicht wei-
chen / noch ihr Vieh und andere Viſualien auf die Seite schaffen /
sondern vielmehr denen etwa einrückenden Trouppen zu ihrer
Subſiſtence damit an die Hand geben ſollen / wiederigen Falls zu
befürchten / daß wenn in denen Quartieren weder Wirtſ / noch
etwas von Futter und andern Lebens-Mitteln zu finden / von de-
nen Soldaten allerley Exceſſe, wo nicht gar gänzlichlicher Ruin de-
rer Dörffer erfolgen dürffte. An dem geſchiehet Unſer Wille
und Meynung. Datum Dresden / am 9. Septembr. An-
no 1706.





X 236 2892

vd 18

No 1247 FK

HL





**On GOTTLIES Gnaden/
Friedrich Augustus/
König in Pohlen zc.zc. Herzog zu Sachsen/
Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen zc. Lhrzürst / zc.**



er Getreuer. Nachdem eingelassener
nicht nach der Feind wirklich im Lande / jedoch aber / wie
tet / noch zur Zeit gute Ordre hält; Als begehren Wir
it / du wollest sowohl vor deine Person in dem dir anver
ten Amte bleiben / und darinne auf ein und andern Fall
enöthigte Anstalt machen / sondern auch denen in das die
traute Amt einbezirkten Schrift- und Ambtassen von
schafft und Städten / und zwar denen erstern Krafft die
enen andern aber sonst gewöhnlicher massen andeuten / und
en / daß sie von ihren Häusern und Nahrungen nicht weis
noch ihr Vieh und andere Viqualien auf die Seite schaffen /
n vielmehr denen etwa einrückenden Trouppen zu ihrer
tence damit an die Hand gehen sollen / wie drigen Falls zu
hten / daß wenn in denen Quartieren weder Wirto / noch
von Futter und andern Lebens-Mitteln zu finden / von de
soldaten allerley Excesse, wo nicht gar gänglicher Ruin be
dröffer erfolgen dürfte. An dem geschiehet Unser Wille
Meynung. Datum Dresden / am 9. Septembr. An
26.

